

Was ist mein Schmerz wert?

Schmerzensgeld ist ein schwieriges Thema im deutschen Recht. Es soll nach dem Gesetz zweierlei Funktionen erfüllen: Zum einen soll es einen Ausgleich für erlittene Schmerzen darstellen, zum anderen soll es eine Genugtuung gegenüber dem Schädiger verschaffen.

Dabei besteht ein Anspruch auf Schmerzensgeld nicht nur bei einer Gesundheitsschädigung, sondern auch bei Entzug der Freiheit (z.B.: rechtswidrige Inhaftierung oder Einweisung in eine psychiatrische Anstalt) oder der sexuellen Selbstbestimmung (auch innerhalb der Ehe).

Bei der Berechnung des Anspruches sind neben der konkreten Verletzung vielerlei Faktoren zu berücksichtigen:

- Krankenhausaufenthalt (Dauer, Intensiv- oder Normalstation)
- Operative Eingriffe
- Heftigkeit und Dauer der Schmerzen
- Reha-Maßnahmen (Art und Dauer)
- Dauer der Arbeitsunfähigkeit, evtl. Ausfall von geplantem Urlaub / Hochzeit
- Dauernde Behinderungen
- Psychische Belastungen nach der Verletzung
- Entstellungen / Narben
- Mitverschulden an der Verletzung

Oft wurde behauptet, Entstellungen wären bei jüngeren, unverheirateten Menschen oder bei Frauen als schwerwiegender bewertet und daher mit einem höheren Schmerzensgeld bedacht worden. Dies wurde jedoch bis heute nicht bestätigt

Explizit spricht das Gesetz eine „billige Entschädigung in Geld“ zu. Hierbei ist „billig“ nicht im Sinne von „günstig“, sondern von „angemessen“ zu verstehen. Dieses eine Wort ermöglicht es jedem Richter, völlig frei darüber zu entscheiden, wie viel er an Schmerzensgeld zusprechen will. Dies zeigt sich auch in einem Auseinanderfallen der Entscheidungen der einzelnen Gerichte.

Es können daher hier auch nur beispielhaft einige Entscheidungen zitiert werden:

- **Hundebiss** in Oberarm, 1,5 cm Risswunde, Narbe zurückbleibend AG Starnberg 2001: **750 €**.
- **HWS-Schleudertrauma**, bei weniger als 10 km/h, LG München 1999: **950 €**.
- **Totalverlust eines Auges** mit weiteren Platzwunden durch Sylvesterunfall mit Rakete, OLG Stuttgart 1992: **13500 €** (damals: 27 000 DM).
- **Zeugungsunfähigkeit** durch groben Behandlungsfehler, LG Braunschweig 1997: **35000 €** (damals: 70 000 DM).

Selbstverständlich sollte man seine ganze „Verletzungsgeschichte“ dokumentieren, was Verletzungen, Behandlungen, Spätfolgen etc. anbelangt. Auch der eine oder andere Zeuge wäre hierbei von Nutzen, vor allem aber ärztliche Atteste.

Bemerkt im Streitfall allerdings ein Richter, dass versucht wird, mit Lappalien Schmerzensgeld zu fordern, kommt es auch vor, dass Schmerzensgeldklagen abgewiesen werden. Derartige passierte in folgenden Fällen:

- Geringfügige Platz- oder Schürfwunden.
- Schleimhautreizungen (z.B. beim Besprühen mit Tränengas).
- Leichte Prellungen.
- Anspritzen mit Schmutzwasser aus einer Pfütze (auch Ekel kann als Schmerz gewertet werden).

- Nichtbenutzbarkeit einer (Bundesbahn-) Toilette für zwei Stunden und daher entstandenes „Gefühl der Bedrängnis“.

Schließlich und endlich ist zu sagen, dass bei Schmerzensgeldansprüchen, egal ob wegen eines Autounfalls, einer Freiheitsberaubung oder einer misslungenen Heilbehandlung das erste Angebot der Schädiger oder der Versicherungen meist bei weitem nicht das Beste ist und anwaltlich beratene Geschädigte schlussendlich meist besser dastehen. . . .